OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602452/2/Bi

Datum:
Linz, 23. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau J S, E, F, D, vom 13. Februar 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Dezember 2017, VerkR96-17840-2017, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 19. Jänner 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 3 lit a iVm 52 lit a Z 10 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe als Lenker des Pkw, Kz. x, am 8. Jänner 2017, 23.00 Uhr, im Gemeindegebiet Asten auf der A1 bei km 159,800 in Fahrtrichtung Wien die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 15 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden sei.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, ihr werde ein Verkehrsdelikt in Österreich zur Last gelegt, allerdings sei sie zur Tatzeit ihren beruflichen Pflichten in Deutschland nachgegangen, sodass es für sie unmöglich gewesen sei, der Fahrzeuglenker gewesen zu sein. Sie erkläre sich zur Unterstützung bereit, um den Lenker zu identifizieren, da sie nicht in Kenntnis gesetzt worden sei, dass er mit ihrem Fahrzeug ins Ausland fahre. Aufgrund der Zustellung des ersten Schreibens 10 Wochen nach der Tat und dem mangelhaften Radarfoto sei eine konkrete Aussage unausführbar, was sie der Behörde auch mitgeteilt habe. Trotzdem habe sie ein Schreiben erhalten, in dem sie selbst als Fahrzeuglenker beschuldigt worden sei.
Der Europäische Gerichtshof sehe in diesem Fall eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK. Aus dem Straferkenntnis gehe hervor, dass erst durch die Nichtbenennung des Fahrzeuglenkers ihr eine Strafverfügung zur Last gelegt worden sei. Fälle, in denen der Halter eines Fahrzeuges keine Auskunft über den Fahrzeugführer gegeben habe und wegen dieser Nichtbenennung eine Geldsanktion verhängt worden sei, dürften in Deutschland nicht vollstreckt werden, weil dies den wesentlichen Rechtsgrundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung der BRD widerspreche (Finanzgericht Hamburg, 16.3.2010, AZ: 1V 289/09).

Die Behörde habe nicht das Recht, sie ohne jegliche Beweise als Fahrzeuglenker und Täter zu beschuldigen. Das Radarfoto sei nur als Beweis des Tatbestandes akzeptabel, nicht als Beweis des Lenkers. Darauf sei außerdem eine männliche Person zu erkennen, was ihre Unschuld fundiere.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses nach mündlicher Verhandlung, in eventu Erteilung einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Auf der A1 Westautobahn bei km 159,8 befindet sich in Fahrtrichtung Wien eine stationäre Radarkabine mit dem Radar Nr. 3073 der Bauart MUVR 6FA. Laut Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich wurde am 8. Jänner 2017, 23.00 Uhr, der auf die Bf in Deutschland mit dem Kennzeichen x zugelassene Pkw gemessen und nach Feststellung einer gemessenen Geschwindigkeit von 101 km/h im Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h Radarfotos angefertigt. Die Bf wurde als Halterin des Pkw ermittelt und erging zunächst an sie eine Anonymverfügung, die sie nicht einzahlte.
Nach Übermittlung des Radarfotos, auf dem der Lenker – allerdings unter den bei Dunkelheit ungünstigen Bedingungen – nur schemenhaft zu sehen ist, erklärte die Bf, sie könne wegen des immens undeutlichen Bildmaterials keine prägnante Identifizierung durchführen.
Trotzdem wurde die Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. Mai 2017 wegen des Vorwurfs einer Übertretung gemäß § 52 lit a Z 10 lit a StVO 1960 erlassen, am 11. Oktober 2017 zugestellt und fristgerecht beeinsprucht mit der Begründung der Bf, sie habe die Tat nicht begangen.
Trotzdem erhielt sie das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. Dezember 2017, zugestellt laut Rückschein am 19. Jänner 2018, in der sie erneut als Lenkerin zum Tatzeitpunkt beschuldigt wurde, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 15 km/h überschritten zu haben.
Begründet wurde dies damit, die belangte Behörde sehe keine Veranlassung, an der Richtigkeit der Angaben in der Anzeige oder der Korrektheit der Messung zu zweifeln. Im Übrigen genüge Fahrlässigkeit, die gemäß § 5 VStG anzunehmen sei, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung gehöre und der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 52 lit a Z 10 lit a StVO 1960 zeigt das Zeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Die Bf hat weder die Geschwindigkeitsmessung noch die Grundlage für die Beschränkung auf 80 km/h angezweifelt. Sie hat die – wesentliche Frage der - Lenkereigenschaft durch das Ersuchen um Übermittlung des Radarbildes zu klären versucht mit der Begründung, sie sei zur Tatzeit beruflichen Verpflichtungen in Deutschland nachgegangen.

Dass ein Radarbild, das zur Nachtzeit aufgenommen wurde, von so schlechter Qualität ist, dass darauf zwar schemenhaft eine Person erkennbar ist, über die aber ansonsten aus dem Bild alleine keine Aussage möglich ist, ist nicht lebensfremd. Ob daraus der Schluss gezogen werden kann, dass es sich bei der schemenhaft abgebildeten Person um die Bf handelt, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die ohne Kenntnis des äußeren Erscheinungsbildes der Bf, das gegebenenfalls einen Vergleich ermöglicht, nicht gelöst werden kann.
Eine Aufforderung der belangten Behörde an die Bf als Halterin des auf sie zugelassenen Pkw zur Erteilung einer Lenkerauskunft im Sinn des § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfolgte seitens der belangten Behörde nicht.

Damit wäre eine tatsächliche Lenkereigenschaft der Bf nur über ein Beweismittel zu klären, das hinreichend aussagekräftig ist, um die Bf schlüssig als Lenker zu qualifizieren. Ein solches geeignetes Beweismittel liegt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Damit war auf der Rechtsgrundlage des § 45 Abs. 1 Z 1 1. Alt VStG spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger